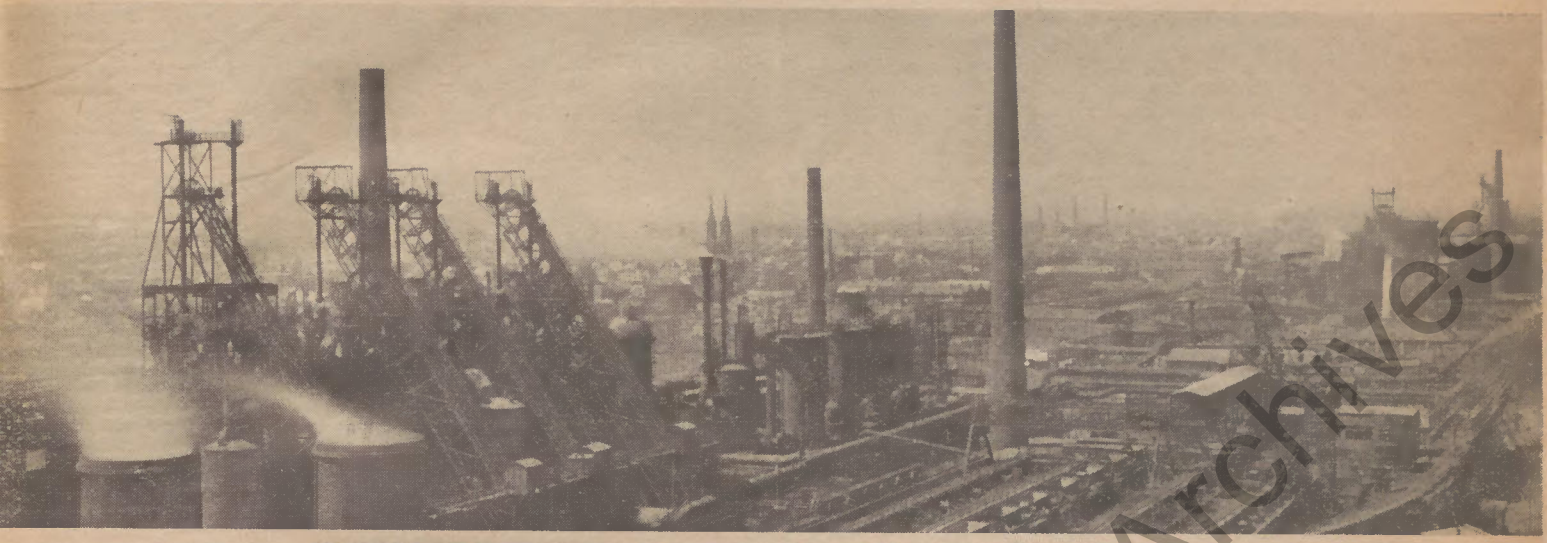
HÜTTENWERK OBERHAUSEN AKTIENGESELLSCHAFT



Nr. 1/August 1949 **MITTEILUNGSBLATT** 1. Jahrgang

100 Jahre Eisenbahnbetrieb

In der Zeit, als man noch mit Talern und Groschen bezahlte, die Längen in Ruthen und Meilen maß, die Verträge mit der Hand schrieb und der noch recht bescheidene Verkehr von Privatbahn-Gesellschaften betrieben wurde, entstand unsere Werksbahn. Am 4. 7. 1849 unterzeichnete die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft den Anschlußvertrag über die sogenannte Oberhausener Zweigbahn mit der Gutehoffnungshütte. Damit wurde der Verkehr auf einer bereits im September 1847 gebauten Anschlußbahn für das Walzwerk der Gutehoffnungshütte endgültig genehmigt und vertraglich geregelt. Der Gleisanschluß, der vom alten Walzwerk bis zum Stellwerk westlich der „Henkelmannbrücke" führte, hatte eine Länge von 180,25 Ruten, das waren 680 m. Auf 9 Seiten waren von Hand die Bedingungen niedergeschrieben worden, unter welchen die Holzwagen mit einem Höchst-Fassungsvermögen von 100 Zentnern von dem Pferdebahnbetrieb der Hütte abgeholt und zugestellt werden sollten. Für jeden Wagen, der die Zweigbahn leer oder beladen hin und zurück durchlief und nicht länger als 24 Stunden auf der Zweigbahn oder dem Walzwerk blieb, wurde eine Wagenmiete von 3 Silbergroschen (30 Pfennig) erhoben. Die Frachtgebühren wurden seinerzeit noch auf Zentner bezogen. Für 10 Zentner mußte ein halber Silbergroschen und 4 Silbergroschen für jede Anschlußbedienung bezahlt werden. Es gab 5 Tarifklassen. Je nach Art des Gutes kostete die Fracht je Zentner und Meile 1²/₃ bis 10 Pfennig.

Bis 1855 wurden die Wagen auf dieser Anschlußbahn mit Pferden gezogen. Dann kam die erste, vom Werk Sterkrade gebaute Lokomotive. Als im Jahre 1870 die 8 Hochöfen täglich 500 000 Pfund Roheisen erschmolzen, hatte die Werksbahn, zu der inzwischen noch weitere Anschlüsse an die Bergisch-Märkische- und die Rheinische Bahn gekommen waren, eine Gesamtlänge von 5 km. 6 Lokomotiven waren inzwischen dem Walzwerk Oberhausen, der „Eisen- und Stahlfabrik Neu-Oberhausen" und der Eisenhütte beschäftigt. Zwischen den einzelnen Werken verkehrten jedoch nur Pferdefuhrwerke. In eigenen Stallungen standen für diesen Zweck in Oberhausen und Sterkrade 60 Pferde. Diese mußten den „Eisernen Pferden" weichen, als der von der Hütte im Jahre 1870 gestellte Antrag, auch für die Verbindungsstrecke innerhalb des Werkes eigene Bahnanlagen zu schaffen, durch den seinerzeitigen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf von Itzenplitz, genehmigt worden war. Rasch wuchs das Gleisnetz nun in seiner Länge. Um die Jahrhundertwende wurden 100 km überschritten. Heute beträgt die Gesamtlänge nahezu 250 km. Aus den 70 eigenen Güterwagen im Jahre 1870 mit einem Gesamt-Ladegewicht von etwa 350 t sind heute rd. 1 300 Wagen mit etwa 40 000 t Gesamt-Ladegewicht geworden. Etwa 60 Lokomotiven stehen der Werksbahn zur Verfügung, die mit dieser Ausrüstung und in ihren übrigen Bau- und Betriebseinrichtungen allen Anforderungen, die an einen neuzeitlichen Werksbahnbetrieb gestellt werden, gerecht wird.

Dr. Pöhner

Zum Geleit

Mit dieser ersten Auflage beginnt die Herausgabe der Mitteilungsblätter für die Belegschaft der Hüttenwerk Oberhausen AG. In einer neuzeitlichen Art wollen wir den Gemeinschaftsgedanken unserer Werktätigen vertiefen und ein echtes Gefühl der Verbundenheit herstellen.

Die Mitteilungsblätter, die in bestimmter Reihenfolge erscheinen werden, geben Hinweise und Erläuterungen für alle Wissensgebiete, für viele gesetzliche und werkliche Bestimmungen. Wir empfehlen darum, die einzelnen Exemplare aufzubewahren und jeweils als Nachschlagewerk zu verwenden.

Frei von jeder Tendenz, sachlich und ehrlich, werden die Gegenwartsprobleme behandelt. Wir wünschen und hoffen, daß damit einem viel geäußerten Wunsch unserer Werksangehörigen entsprochen ist.

Der Betriebsrat der Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft.

Der Vorstand der Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft.

thyssenkrupp Corporate Archives

Du und die Kollektiv-Unfallversicherung

Wenn wir uns an dieser Stelle einmal über die im November v. J. für unsere Werksangehörigen abgeschlossene Kollektiv-Unfallversicherung unterhalten, so geschieht es in der Absicht, auch dem Kreise unserer Belegschaft einen Einblick in diese Versicherung zu vermitteln, der mit ihr in der rückliegenden Zeit noch nicht in unmittelbare Berührung gekommen ist. Es ist Gott sei Dank nur ein kleiner Teil der Belegschaft, der bisher in direkte Verbindung mit der Versicherung kam. Wir sagen „Gott sei Dank", denn der äußere Anlaß dazu ist immer ein schmerzlicher, und der Verlust eines Gliedes oder des Lebens ist auch mit Geld nicht wieder gutzumachen. Die Leistungen unserer Unfallversicherung sind deshalb auch nur als zusätzliche Hilfe zu werten, die den Unfallverletzten oder deren Angehörigen neben der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zugute kommt, ohne daß unsere Werksangehörigen für die Versicherung in irgendeiner Form beizutragen haben. Die zusätzliche Hilfe besteht in einer einmaligen, immerhin nicht zu unterschätzenden Kapitalabfindung (keine Rentenzahlung), die in den bisherigen Fällen meist kurzfristig zur Auszahlung gekommen ist. Es werden gezahlt:

DM 1 000,— beim Todesfall,
DM 5 000,— bei Vollinvalidität; bei Teilinvalidität der entsprechende Teil dieser Summe.

Die zur Auszahlung kommenden Beträge können auf Leistungen, die unter Umständen noch aus anderen Versicherungen (private Unfallversicherungen) zu erwarten sind, nicht angerechnet werden.

Die Versicherung schließt alle Unfälle des täglichen Lebens — Berufsunfälle und Unfälle des privaten Lebens — ein. Für den Unfallgeschädigten oder dessen Angehörigen besteht lediglich die Pflicht, den Unfall unverzüglich zu melden; bei Betriebsunfällen unserer Abteilung Unfallschutz u. bei außerbetrieblichen Unfällen der Personalabteilung für Arbeiter bzw. Angestellte. Ist der Unfallverletzte nicht mehr in der Lage, das selbst tun zu können, so wird bei Betriebsunfällen ein Arbeitskollege bzw. der zuständige Meister dafür sorgen, daß die in Frage kommenden Stellen schnellstens unterrichtet werden.

Außer den Unfällen, die unter den sich im täglichen Leben herausgebildeten Unfallbegriff fallen, gelten nach den Versicherungsbedingungen auch folgende Geschehnisse als Unfälle:

a) Durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen, sowie Folgen von Temperatureinflüssen, wie Hitzschlag und Erfrieren, Folgen von Bergfahrten, die gewöhnlich ohne Führer unternommen werden, Schädigungen beim Baden oder Schwimmen, unfreiwillig erlittene Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Gase und Dämpfe, Unfälle aus der Bemühung zur Rettung von Menschen und Sachen, Unfälle bei Raufhändeln und Schlägereien, für deren Entstehen das Belegschaftsmitglied nicht verantwortlich ist und Unfälle durch grobe Fahrlässigkeit.

b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist.

Als Unfälle gelten nicht:

a) Vergiftungen, Malaria, Flektyphus und sonstige Infektionskrankheiten, Berufs- und Gewerbekrankheiten, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung.

b) Gesundheitsschädigungen durch Röntgen-, Radium-, Finsen-, Höhensonnen- und ähnliche Strahlen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1) Unfälle durch unmittelbare Kriegseinwirkung;

2) Unfälle, die das Belegschaftsmitglied durch bürgerliche Unruhen erleidet, sofern es auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

3) Beschädigungen des Belegschaftsmitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die es an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen bzw. Eingriffe nicht durch einen Versicherungsfall veranlaßt waren;

4) Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Anfälle oder Störungen durch einen Versicherungsfall hervorgerufen waren;

5) Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen oder Darmverschließungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge, herbeigeführt oder verschlimmert worden sind;

6) Unfälle, die das Belegschaftsmitglied erleidet, nachdem es von Geisteskrankheit, von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen ist.

Bei Blinden ist der Versicherungsschutz für Unfälle auf öffentlichen Straßen oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur dann gegeben, wenn sich der Blinde zur Zeit des Unfalles in Begleitung einer sehenden Person oder eines Führerhundes befunden hat oder wenn der Unfall auf Umstände zurückzuführen ist, die mit der Blindheit des Versicherten in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Bei Gelähmten ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn die Lähmung sich nicht auf den freien Gebrauch der Gehwerkzeuge und / oder beider Arme und Hände erstreckt.

7) Unfälle bei Luftfahrten, bei Beteiligung an Preis-, Wettbewerbs-, Zuverlässigkeits- und Tourenfahrten mit Kraftfahrzeugen, sofern es bei diesen Fahrten auf Erzielung einer Höchst- oder Durchschnittsgeschwindigkeit oder Zuverlässigkeit ankommt, sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke.

Unfälle, die im normalen Kraftverkehr (auch bei Mitfahren in Kraftfahrzeugen) vorkommen, sind dagegen in der Versicherung eingeschlossen.

Wenn neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, so wird die Versicherungsleistung im Verhältnis des auf diese Mitwirkung entfallenen Anteils gekürzt. Dieser Anteil bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn er weniger als 25% beträgt. Bei Blutungen aus inneren Organen wird eine Leistung nur gewährt, wenn diese Schäden ausschließlich durch einen Versicherungsfall ohne Mitwirkung einer inneren Erkrankung verursacht sind. Für psychische und nervöse Störungen, durch welche im Anschluß an einen Unfall die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder auf eine im Anschluß an den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

Bei Gliedverlusten werden — unabhängig von dem für die Rente der Berufsgenossenschaft festgesetzten Invaliditätsgrad — folgende Prozentsätze von der vollen Invaliditätssumme von DM 5 000,— gezahlt:

70%	bei Verlust	des rechten	Armes oder der rechten Hand,
60%	„	„	des linken Armes oder der linken Hand,
50%	„	„	eines Fußes oder Beines,
100%	„	„	der Sehkraft beider Augen,
35%	„	„	eines Auges,

thyssenkrupp Corporate Archives



Wirtschaftsminister Prof. Nölting beim Anblasen eines Hochofens — Presse-Foto Teichmann

60% bei Verlust eines Auges, wenn die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war,
70% „ „ des Gehöres auf beiden Ohren,
15% „ „ des Gehöres auf einem Ohr,
50% „ „ des Gehöres auf einem Ohr, wenn das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles verloren war,
25% „ „ des Daumens der rechten Hand,
20% „ „ des Daumens der linken Hand,
16% „ „ des Zeigefingers der rechten Hand,
12% „ „ des Zeigefingers der linken Hand,
10% „ „ des Mittel- oder Ringfingers der rechten Hand,
7% „ „ des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand,
14% „ „ des kleinen Fingers der rechten Hand,
8% „ „ des kleinen Fingers der linken Hand,
8% „ „ der großen Zehe eines Fußes,
3% „ „ einer anderen Zehe.

Sind nicht Gliedverluste, sondern andere Verletzungen, die nach den Bestimmungen von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, als Unfallfolge eingetreten, bei denen sich erst später eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit herausstellt, so können Ansprüche hieraus spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach dem Unfalltage geltend gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Unfall rechtzeitig gemeldet worden ist. Nach Ablauf dieser Frist werden Ersatzansprüche abgelehnt. Diese Bestimmung ist für den Verletzten von besonderer Wichtigkeit. Wir empfehlen deshalb allen Verletzten, deren Fälle in dieser Frist nicht zum Abschluß gekommen sind, sich rechtzeitig mit unserer Abteilung Steuern und Versicherungen in Verbindung zu setzen, ehe die Frist verstrichen ist.

Tritt innerhalb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, der Tod als Folge dieses Unfalles ein, so wird eine Entschädigung nach der Todesfallsumme geleistet, auf die etwa für den gleichen Versicherungsfall gezahlte Invaliditätsentschädigungsbeträge angerechnet werden.

Bei Versicherten, die am Unfalltage das 70. Lebensjahr vollendet haben, tritt anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rentenzahlung. Die Rente wird vom Tage des Abschlusses der ärztlichen Behandlung an und soweit die Gliedertaxe nicht zur Anwendung gelangt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet, gezahlt. Die Berechnung der Rente ist in den Versicherungsbedingungen besonders festgelegt.

Das Belegschaftsmitglied bleibt auch für mehrere Unfälle in einem Jahr so lange versichert, wie für alle Unfälle die zur Auszahlung kommenden Beträge zusammen die Summe von DM 5 000,— nicht überschreiten.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Belegschaftsmitglied das nach einem Unfall zu 70% Invalide wurde (Verlust des rechten Armes oder der rechten Hand), weiterhin in unserem Werk beschäftigt wird und unglücklicherweise im 2. Versicherungsjahr, das am 18. 11. 49 beginnt, wieder einen Unfall erleidet, der z. B. eine nochmalige 60%ige Invalidität zur Folge hätte, so würden auch für diesen Fall 60% der Invaliditätssumme von DM 5 000,— zur Auszahlung gelangen, weil jedes Belegschaftsmitglied im 2. Versicherungsjahr wieder neu mit den genannten Versicherungssummen als versichert gilt.

Demzufolge sind auch alle Belegschaftsmitglieder versichert, die vor Inkrafttreten unserer Versicherung bereits Invalide waren (Kriegsversehrte, Unfallverletzte usw.). Scheidet ein Belegschaftsmitglied aus unseren Diensten aus, so erlischt damit auch der Versicherungsschutz unserer Unfallversicherung. Seidel

thyssenkrupp Corporate Archives

Was jeder von der Betriebskrankenkasse wissen muß

Die Krankenversicherung ist eine Versicherung des arbeitenden Menschen gegen die Wechselfälle des Lebens. Betriebskrankenkassen finden wir bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Form von freien Hilfsvereinen. 1883 wurde der Versicherungszwang eingeführt; die Krankenkassen wurden Körperschaften des öffentl. Rechts. Auf die Kassenleistungen besteht ein einklagbarer Rechsanspruch. Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt. Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Kassensatzung gewährt.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Beiträge betragen 6% des Grundlohnes. Sie werden je zur Hälfte von den Versicherten und dem Arbeitgeber aufgebracht. Der in der Lohnabrechnung erscheinende Sozialversicherungsbeitrag stellt nicht etwa den Beitrag zur Krankenversicherung dar. Dieser Beitrag umfaßt gleichzeitig die Beiträge zur Rentenversicherung (Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung) und Arbeitslosenversicherung. Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt 10%, der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung 4% des Grundlohnes. Auch in diesen beiden Versicherungszweigen, für die die Krankenkasse die Beitragseinzugstelle ist, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des jeweiligen Beitrags, so daß der Versichertenanteil, der in der Lohnabrechnung erscheint, sich wie folgt zusammensetzt: 3% Krankenversicherung, 5% Rentenversicherung, 2% Arbeitslosenversicherung. Wird im Erkrankungsfalle der Lohn weitergezahlt, so ermäßigt sich der Krankenkassenbeitrag von 6 auf 5,4%

Der Beitrag zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung wird von einem Entgelt (Beitragspflichtiger Arbeitslohn) bis zu DM 375,— monatlich erhoben, während in der Rentenversicherung der Entgelt bis zu DM 600,— herangezogen wird.

Welche Leistungen stehen diesem Krankenkassenbeitrag gegenüber?

Auf Antrag des Versicherten werden die folgenden Leistungen gewährt:

Ärztliche Behandlung

Die Krankenkasse gewährt ihren Mitgliedern sowie deren Angehörigen freie ärztliche Behandlung durch die Kassenärzte, Kassenzahnärzte und Kassendentisten. Vor dem Beginn der Behandlung hat der Versicherte die Pflicht, sich dem Arzt gegenüber als Kassenmitglied auszuweisen. Dies geschieht durch Vorlage eines Behandlungsscheines, der am Kassenschalter erhältlich ist. Die Dauer des Anspruchs auf Krankenpflege ist zeitlich unbegrenzt.

Arzneien

Die Arzneikosten für Mitglieder und Angehörige werden von der Kasse ganz getragen. Der Versicherte hat lediglich für jedes Rezept eine Verordnungsblattgebühr von DM 0,50 zu entrichten.

Kleinere Heilmittel

Brillen und Bruchbänder sind in kassenüblicher Ausführung für Mitglieder und Angehörige frei. Sonstige kleinere Heilmittel werden bis zum Höchstbetrage von DM 50,— für Mitglieder und bis zum Höchstbetrage von DM 30,— für Angehörige übernommen. Auch hier ist die Rezeptgebühr von DM 0,50 an die abgebende Stelle zu entrichten.

Größere Heil- und Hilfsmittel

Es werden 50% der Kosten getragen. Der Höchstzuschuß für Mitglieder beträgt DM 50,—, für Angehörige DM 30,—.

Zahnersatz

Es werden für den Selbstversicherten $^2/_3$ der mit der kassenzahnärztlichen Vereinigung vereinbarten Kosten übernommen. Der Höchstzuschuß beträgt DM 100,—. Für Angehörige werden 50% der Kosten garantiert bei einem Höchstzuschuß von DM 50,—.

Krankengeld

Es wird in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Kalendertag vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt. Der Anspruch ruht nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb von 3 Tagen der Kasse gemeldet wird. Das Krankengeld wird für die Dauer von 26 Wochen gewährt. Es kann über 26 Wochen gezahlt werden, wenn der Kranke in Kürze wieder arbeitseinsatzfähig wird.

Krankenhausbehandlung

Im Falle der stationären Krankenhausbehandlung übernimmt die Kasse sowohl für Mitglieder wie für Angehörige die Krankenhauspflegekosten in der III. Klasse eines anerkannten Krankenhauses bis zu 26 Wochen in voller Höhe.

Taschengeld

Für die Dauer der Krankenhauspflege erhält der Ledige an Stelle des Krankengeldes ein Taschengeld in Höhe von 10 v. H. des Grundlohnes.

Hausgeld

Dem Verheirateten wird bei Krankenhauspflege ein Hausgeld in Höhe von $33^1/_3$% des Grundlohnes gewährt. Es erhöht sich bei zwei Angehörigen auf 40%, bei drei Angehörigen auf 45% und bei vier Angehörigen auf 50% des Grundlohnes und erreicht somit die Höhe des Krankengeldes.

Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt das 20fache des Grundlohnes, mindestens jedoch DM 75,—. Es schwankt also zur Zeit zwischen DM 75,— und DM 250,—. Das Sterbegeld für Angehörige beträgt die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch DM 50,—.

Erholungsaufenthalt in Landkrankenhäusern

Die Unterbringung in Landkrankenhäusern erfolgt in der Regel nach schweren Krankheiten und größeren Operationen für die Dauer von 4 Wochen. Die Kosten werden von der Kasse ganz getragen. Die Fahrtauslagen werden vergütet. Der Kasse stehen zur Zeit 5 Landkrankenhäuser in verschiedenen Gegenden Nordrhein-Westfalens zur Verfügung.

Wochenhilfe

Nach der Erfüllung bestimmter Vorversicherungszeiten besteht Anspruch auf: Hebammenhilfe, einen Entbindungskostenbeitrag von DM 10,—, Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung. (Evtl. für 6 Wochen vor der Entbindung in Höhe des $1^1/_2$fachen Krankengeldes) Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens DM 0,50 täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Von der 13. bis einschließlich 26. Woche beträgt das Stillgeld DM 0,50 täglich.

Familienwochenhilfe

Nach Erfüllung der gesetzlichen Vorversicherungszeit besteht Anspruch auf: Entbindungskostenbeitrag von DM 10,—, Hebammenhilfe, Wochengeld für 10 Wochen DM 0,50 täglich und Stillgeld für 12 Wochen in Höhe von DM 0,25 täglich.

Die Leistungen der Betriebskrankenkasse sind in letzter Zeit im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten verbessert worden. Einer Erhöhung der Barleistungen stehen zur Zeit noch zwingende Vorschriften der Militärregierung entgegen. Es wird jedoch erwartet, daß auf Grund eines Antrages des Wirtschaftsrats diese auch die Beitragsfestsetzung einengenden Bestimmungen demnächst aufgehoben werden.

Es ist zu hoffen, daß es dann möglich wird, nicht nur weitere Leistungsverbesserungen durchzuführen, sondern auch bei der guten finanziellen Fortentwicklung der Kasse einer Beitragssenkung näherzutreten.

Vohwinkel

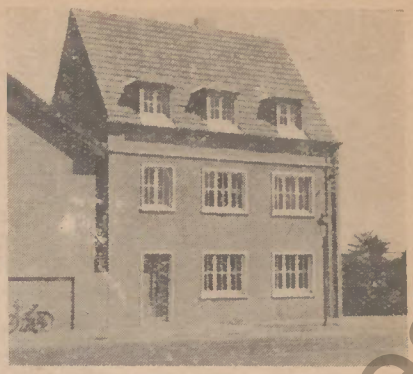
thyssenkrupp Corporate Archives



Aus diesen Trümmern . . .



entstanden . . .



drei Arbeiterwohnungen

Presse-Foto Teichmann

Warum Arbeitsbewertung

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt für die Angehörigen eines großen Werkes das Verhältnis der Löhne untereinander. Jeder weiß wie häufig es zur Verbitterung führt, die sogar bis ins private Leben hinein wirken kann, wenn der Eindruck besteht, daß die eigene Arbeit im Gegensatz zu der anderer zu niedrig bezahlt wird. Derartige wirkliche oder vermeintliche Lohnungerechtigkeiten stören aber sehr oft nicht nur das eigene Leben; sie vergiften häufig auch die Atmosphäre einer Werkstatt oder eines ganzen Betriebes.

Einem solchen Übelstand abzuhelfen ist mit den bisherigen Mitteln außerordentlich schwer, wenn nicht sogar unmöglich. Stellt man auf der einen Seite das richtige Verhältnis zwischen mehreren Löhnen her, so verlagert sich der Stein des Anstoßes an eine andere Stelle. Die Ursache hierfür liegt darin, daß man infolge Mangels an Unterlagen bei der Bewertung einzelner Arbeiten bzw. ihrer Bedingungen wie Ausbildung, körperliche oder geistige Anstrengung, Hitze-, Gas-, Staubbelästigung usw. mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen ist. Vor allem aber ist man gezwungen, sich auf einzelne Vergleiche mit wenigen anderen Tätigkeiten zu beschränken. Nicht unerheblich kann auch manchmal die Einstellung eines Vorgesetzten gegenüber den ihm unterstellten Arbeitnehmern sein.

Um diese unerquicklichen Zustände weitgehend zu beseitigen, haben sich seit vielen Jahren Männer damit beschäftigt, eine Bewertungsmethode zu finden, die es ermöglicht, in einem Betrieb ausgeglichene Lohnverhältnisse zu schaffen. Sie entwickelten die analytische Arbeitsbewertung.

Diese Bewertung will — wie der Name sagt — die Arbeit bewerten und nicht etwa den Arbeiter oder seine Leistung. Sie will feststellen, welche Anforderungen eine Arbeit an den Ausführenden stellt, und welche Fähigkeiten und Kräfte körperlicher oder geistiger Art sie von ihm verlangt. Es ist unmöglich, mit ihrer Hilfe die produktive Leistung eines Arbeitnehmers zu messen. Wollte man dies, so müßte man zur Arbeits-Zeitstudie greifen, wie sie bei der Akkordfestsetzung angewandt wird.

Auf den ersten Blick scheint die Arbeitsbewertung etwas Neues zu sein. In Wirklichkeit aber hat es immer eine Wertung der Arbeit gegeben, wie es sich z. B. augenfällig in dem Lohnunterschied etwa zwischen einem Oberschmelzer und einem Platzarbeiter zeigt. Die Arbeitsbewertung ist also nur eine verfeinerte und planmäßigere Art der bisherigen groben und unsystematischen Bewertung. Die Arbeitsbewertung arbeitet mit Wertzahlen. Deren Gesamthöhe für eine bestimmte Arbeit ergibt sich aus den bestehenden Arbeitserfordernissen. Beispielsweise würde auf eine Arbeit mit Sandstrahlgebläse eine Wertzahl für Staubbelästigung fallen, auf die Tätigkeit eines Schalttafelwärters dagegen nicht. Andererseits würde der Schalttafelwärter ggf. eine Wertzahl für eine Arbeitserfordernis erhalten, das im ersten Falle nicht vorliegt.

Eine Arbeit, die langjährige Ausbildung erfordert, würde eine höhere Aubildungswertzahl erhalten als eine Tätigkeit, die nur kurze Einarbeitungszeit erfordert. Niemand dürfte hierin etwas Neues finden. Seit je werden z. B. komplizierte Dreharbeiten höher bewertet als Holzhacken.

Die Arbeitsbewertung hat ihren Ursprung in den USA. Schon frühzeitig, etwa vor 30 Jahren, hat man dort erkannt, welch störenden Einfluß ungerechtfertigte Lohnunterschiede auf das einzelne Belegschaftsmitglied und das gesamte Werk haben können. Daß gerade Amerika auf dem Gebiete der Arbeitsbewertung wie überhaupt hinsichtlich der Betriebs- und Arbeitsorganisation bahnbrechend war, ist kein Zufall. Als man England und Deutschland schon als Industriestaaten ansprechen konnte, begann in Nordamerika erst die Industrialisierung, die dann jedoch die europäische Entwicklung nicht nur einholte, sondern sogar überflügelte. Die Schnelligkeit dieses Vorganges übertrug sich im Laufe der Zeit auf alles, was mit Produktion und Arbeit in irgendeiner Verbindung stand. Heute spielt die Arbeitsbewertung in den USA eine bedeutende Rolle und ist von den Gewerkschaften als Hilfsmittel bei der Regelung der Lohnverhältnisse anerkannt.

Vor etwa zwei Jahrzehnten fand dann die Arbeitsbewertung auch in Europa Eingang — allerdings nur langsam. Eine raschere und größere Bedeutung erlangte sie in der Sowjet-Union. Um die Mitte der zwanziger Jahre begann hier, ähnlich wie in Amerika, eine schnelle industrielle Entwicklung. Nachdem man den Wert der Arbeitsbewertung erkannt hatte, gewann sie bald unter Mitwirkung der Gewerkschaften im betrieblichen Leben ständig größeren Einfluß.

In Deuschland befaßte man sich mit der Arbeitsbewertung intensiv verhältnismäßig spät. Sie trat erst 1935 stärker ins Blickfeld. Aber auch dann dauerte es noch einige Jahre bis sie praktisch zur Anwendung gelangte. Seitdem hat sich der Kreis ihrer Anhänger ständig erweitert.

Der Wert dieser Bewertungsmethode wurde auch von den deutschen Gewerkschaften erkannt. Es hat sich erwiesen, daß die Lohnpolitik ohne die Anwendung der Arbeitsbewertung den Anforderungen unserer hochentwickelten arbeitsteiligen Industrie nicht mehr voll gerecht werden kann. Aus diesem Grunde wird die Arbeitsbewertung von den Gewerkschaften nicht abgelehnt.

Rand

Wer möchte an einem Zeltlager teilnehmen?

Jugendliche männliche und weibliche Belegschaftsmitglieder, die während ihres Tarifurlaubs auf Kosten des Werkes an einem 10-tägigen Zeltlager teilnehmen möchten, können sich noch bis zum 16. August in die Zeltlagerliste aufnehmen lassen.

Die Liste liegt beim Leiter der Belegschaftsfürsorge, Herrn Nowak, in der Zeit von 9,00 bis 11,00 Uhr und von 13,00 bis 14,00 Uhr (außer sonnabends) auf.

Die Sozialabteilung entscheidet in Verbindung mit Werkarzt und Sozialausschuß an Hand der Liste über die Teilnehmer.

Die Termine der laufenden Zeltlager sind bei Herrn Nowak zu erfahren.

thyssenkrupp Corporate Archives

Was verdient der Angestellte?

In der Bizone gibt es etwa drei Millionen Angestellte, die sich beinahe zu gleichen Teilen auf „Industrie und Handwerk", „Handel und Verkehr" und „öffentliche Wirtschaft" verteilen. Während für die Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft die Einkommensverhältnisse durch die amtliche Lohnsummenerhebung vierteljährlich beobachtet werden, gibt es über das Einkommen der Angestellten — wie übrigens auch der in der Landwirtschaft Beschäftigten — noch keine regelmäßigen statistischen Ermittlungen. Dieser Mangel ist für die aktuellen sozialpolitischen Aufgaben stark hemmend. Die gewerkschaftliche Erhebung der Haushaltsrechnungen vom September 1948 erfaßte u. a. 505 Angestelltenhaushaltungen in ihren Einkommensverhältnissen und allgemeinen Lebensbedingungen, dabei handelt es sich aber fast ausschließlich um verheiratete männliche Angestellte. Die tatsächliche Einkommensstruktur aller Angestellten — auch der ledigen — konnte jedoch aus den Haushaltsbucherhebungen allein nicht gezeigt werden. Im folgenden wird versucht, diese Lücke wenigstens durch ungefähre Schätzungen zu schließen.

Die Struktur der Angestelltenverdienste im Jahre 1928

Zwischen Arbeitern und Angestellten besteht ein grundlegender Unterschied in der Einkommensschichtung. Der Fach-, Spezial- und ungelernte Arbeiter erreicht die höchste tarifmäßige Altersstufe bereits in jungen Jahren. Deshalb kann für männliche Arbeiter schon aus den Unterlagen der Wirtschaftsrechnungen — die überwiegend Verheiratete und damit Ältere erfassen — ein annähernd richtiges Bild von der Verdienststruktur aller Arbeiter gewonnen werden.

Bei den Angestellten gehören die ungelernten, meist jüngeren Kräfte in der Regel zur Tariflohnklasse I. Die Angestellten mit abgeschlossener Berufsausbildung steigen jedoch gehaltlich mit zunehmendem Lebensalter nicht nur in der jeweiligen tariflichen Altersstufe, sondern auch in den Tarifgruppen II bis IV und darüber hinaus in die Gruppe der Übertariflichen auf. Die Angaben der Wirtschaftsrechnungen, die Angestelltenfamilien erfassen, können daher für sich allein kein umfassendes Bild von „dem" Durchschnittseinkommen „der" Angestellten ergeben. Hinzu kommt, daß in der privaten Wirtschaft der Abstand zwischen den Verdiensten der weiblichen und der männlichen Angestellten noch größer ist als bei den Arbeitern. 1928 betrugen die Gehälter der weiblichen Angestellten im Durchschnitt nur wenig mehr als die Hälfte des Gehalts der männlichen Angestellten. Es ist kaum anzunehmen, daß sich dieser Abstand bis 1948 wesentlich verringert hat.

Zur Kennzeichnung der Verhältnisse im Jahre 1928 kann man zunächst auf eine Erhebung des Gewerkschaftsbundes der Angestellten für 1928/29 zurückgreifen, die verheiratete und ledige Angestellte in den verschiedensten Altersstufen einbezog. Bei insgesamt 123 000 Angestellten ergaben sich (ohne Mehrarbeits- und Sozialzuschläge) folgende Durchschnittsverdienste:

männliche Angestellte	RM 268,44
weibliche Angestellte	RM 157,31
alle Angestellten	RM 240,—

Das Statistische Reichsamt erfaßte in seiner Erhebung der Wirtschaftsrechnungen auch 546 Angestelltenfamilien; deren Haushaltsvorstände (also verheiratete und daher vermutlich ältere Angestellte!) hatten ein durchschnittliches Arbeitseinkommen — einschl. Mehrarbeits- und Sozialzuschlägen — von RM 337,12.

Die Ergebnisse beider Erhebungen lassen sich aufeinander abstimmen, wenn man bei der GdA-Statistik aus der Gruppe der männlichen Angestellten die jüngeren Kräfte (bis zum 26. Lebensjahr) als vermutlich Unverheiratete ausscheidet und diese in das Erhebungsergebnis des Statistischen Reichsamts einbezieht. (Diese als ledig angenommenen Angestellten machten 1928 rd. 30% aller männlichen Angestellten aus; ihr Durchschnittseinkommen stellte sich 1928/29 auf rd. 151 RM.) Dieses Verfahren liefert uns eine ungefähre Vorstellung von dem Durchschnittsgehalt aller männlichen Angestellten im Jahr 1928 — ganz gleich, ob es sich um Verheiratete oder Ledige handelt — und von dem Aufbau dieses Durchschnitts nach Einkommensgruppen.

Die durchschnittlichen Monatsverdienste der männlichen Angestellten im Jahre 1928

(Schätzung der Größenordnung)

Einkommensgrößenklassen[1])	Anteil in %	Durchschnittl. Monatsverdienst
RM 220,— und darunter	34,6	161,44 RM
„ 221,— bis 270,—	11,2	241,34 „
„ 271,— bis 320,—	17,1	295,45 „
„ 321,— bis 380,—	16,8	336,71 „
„ 381,— bis 460,—	10,6	399,75 „
„ 461,— und darüber	9,7	521,59 „
Alle männlichen Angestellten	100 %	282,95 RM

(Bei den Einkommensgrößenklassen ist das Arbeitseinkommen ohne Einkommen der Familienangehörigen angesetzt.)

Man sieht, daß das Durchschnittseinkommen aller männlichen Angestellten damals um etwa 16 % niedriger lag als der vom Statistischen Reichsamt ermittelte Durchschnitt für die männlichen Angestellten; auf die Einkommen bis RM 270 entfielen 46 % der Einkommensbezieher. Damit ist ein Ausgangspunkt gewonnen, um entsprechende Überlegungen für 1948 anzustellen.

Die Angestelltenverdienste im September 1948

Der Versuch, mit Hilfe der für 1928 ermittelten Größenordnung zu Annäherungswerten für 1948 zu gelangen, soll nicht dazu dienen, verbindliche Daten zu ermitteln. Es muß der in nächster Zeit anlaufenden amtlichen Verdiensterhebung für die Angestellten der privaten Wirtschaft vorbehalten bleiben, auf Grund einer ausreichenden Repräsentation das Dunkel über diesen Teil des Volkseinkommens zu lichten. Immerhin dürfte sich der Versuch einer Schätzung der Einkommensstruktur lohnen, um wenigstens eine Vorstellung der Größenordnung schon heute zu schaffen.

Eine Gliederung der Angestellten nach Altersstufen gibt es für 1948 nicht. Deshalb fehlen klare Anhaltspunkte dafür, ob der Anteil der jugendlichen Angestellten sich gegenüber 1928 verändert hat. Es ist anzunehmen, daß die Zahl der zwischen 22 und 26 Jahre alten Angestellten infolge der Kriegsverluste gegenüber 1928 geringer geworden ist. Die Zahl der noch jüngeren Kräfte dürfte aber kaum kleiner sein als 1928. Man wird den Anteil der jugendlichen, unverheirateten männlichen Angestellten im ganzen daher mit vielleicht 25 % annehmen können — eine Schätzung, die nach der Arbeitspaßerhebung der Arbeitsämter für September 1947 als nicht zu hoch erscheint. Für diese Angestellten legen wir die gleiche Gehaltsentwicklung zugrunde, wie sie sich für alle anderen Angestelltengruppen von 1928 bis 1948 ergeben hat. Ergänzt man nun die Erhebungsergebnisse der Wirtschaftsrechnungen (die nur die verheirateten Angestellten umfassen), so kommt man zu einer Schätzung der Monatsverdienste für alle männlichen Angestellten und zu einer ungefähren Kennzeichnung der Einkommensstruktur.

Die durchschnittlichen Monatsverdienste der männlichen Angestellten im September 1948

(Rohe Schätzung der Größenordnung)

Einkommensgrößenklassen	Anteil in %	Durchschnittl. Monatsverdienst
DM 220,— und darunter	34,3	148,70 DM[2])
„ 221,— bis 270,—	18,3	246,34 „ [3])
„ 271,— bis 320,—	19,0	291,47 „ [3])
„ 321,— bis 380,—	13,4	344,55 „ [3])
„ 381,— bis 460,—	11,4	407,43 „ [3])
„ 461,— und darüber	3,6	547,93 „ [3])
Alle männlichen Angestellten	100 %	273,89 DM

1) Arbeitseinkommen ohne Einkommen der Familienangehörigen.
2) Geschätzt.
3) Ermittelt aus 505 Haushaltsbüchern der Lebenshaltungskostenerhebung der Gewerkschaften.

free copy from the Gewerkschaften Archives

Nach dieser Schätzung liegt das Nominaleinkommen der männlichen Angestellten im September 1948 um DM 9,— niedriger als 1928 — bei Lebenshaltungskosten, die mindestens 50 % höher sind als damals.

Hinzu kommt aber, daß im ganzen eine deutliche Umschichtung auf die geringeren Einkommen festzustellen ist. Während 1928 45,8 v. H. aller männlichen Angestellten weniger als 270,— RM verdienten, beträgt der entsprechende Anteil im September 1948 nach unseren Schätzungen 52 bis 53 v. H. Mehr als 380,— Mark verdienten 1928 20,3 v. H. und im September 1948 nur noch 15 v. H. aller männlichen Angestellten. Leider sind ähnliche Feststellungen für die Einkommensstruktur der weiblichen Angestellten nicht möglich. Das ist um so bedauerlicher, als die Zahl der weiblichen Bürokräfte nach dem Zusammenbruch zugenommen hat.

Die Entwicklung der Angestelltengehälter ist demnach ähnlich verlaufen wie bei den Arbeiterverdiensten. Auch bei den Angestellten bedeutet die gesunkene Kaufkraft der nominellen Einkommen eine weitere fühlbare Verschlechterung der Lebenshaltung. Wie weit sich die Verdienststruktur der Angestellten in den einzelnen Berufszweigen unterscheidet, wird die amtliche Verdienststatistik ermitteln.

(Dipl.-Volkswirt K. Osterkamp in „Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften" Nr. 2.)

KURZNACHRICHTEN

BELEGSCHAFTSENTWICKLUNG

Nachstehend geben wir einen Überblick über die Entwicklung unserer Belegschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belegschaftsentwicklung seit dem Tage der Währungsreform (20. 6. 1948).

Die Zahlen zeigen die beachtliche Belegschaftsvermehrung seit dem 20. Juni mit rund 2 500. Am 2. März 1949 wurde ein Belegschaftsstand von 10 000 erreicht, der inzwischen — wie die Zahlen zeigen — überschritten worden ist.

Die Belegschaftsvermehrung erfolgte im wesentlichen im Zuge des Produktionsanstiegs. Darüber hinaus erfolgten aber auch nennenswerte Einstellungen zur Durchführung von Instandsetzungs- und Überholungsarbeiten der Betriebe. Mit einem weiteren Ansteigen der Belegschaftszahlen ist nicht zu rechnen.

Stand	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.	Angestellte männl.	Angestellte weibl.	Gesamtbelegschaft Arbeiter	Gesamtbelegschaft Angestellte	zusammen
1. 10. 1947	6 777	454	721	47	7 231	768	7 999
20. 6. 1948	7 014	475	744	64	7 489	808	8 297
30. 6. 1949	8 564	591	814	97	9 455	911	10 366

Von den am 30. Juni 1949 beschäftigten Arbeitern waren

Facharbeiter	2 725
angelernte Arbeiter	5 161
ungelernte Arbeiter	1 410
Lehrl., Anlernl. und Praktikanten	159
	9 455

Von den am 30. Juni 1949 beschäftigten Arbeitern waren 601 = 6,78 % über 60 Jahre alt; 182 hiervon haben bereits das 65. Lebensjahr vollendet.



Hochofenabstich Presse-Foto Teichmann

WERKSCHUTZ

In dem Zeitraum vom 1. 10. 1947 — 30. 9. 1948 wurden wegen Diebstahl, Hehlerei, Verstoß gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung usw.

26 Belegschaftsmitglieder zu 4 Jahren, 1 Monat, 20 Tg. Gefängnis, RM 4 404,— und DM 140,— Geldstrafe,
9 Werksfremde zu 2 Jahren, 6½ Monaten Gefängnis, RM 14 625,— und DM 90,— Geldstrafe

verurteilt

Vor dem Ausschuß für Werkschutzfragen wurden in 66 Sitzungen

925 Belegschaftsmitglieder einschließlich der bei der Hütte tätigen Unternehmerarbeiter und Fremde gehört. Hiervon wurden

verwarnt	651	Personen
versetzt in andere Betriebe	14	„
entlassen	15	„
zur Anzeige gebracht	6	„
mit einer Buße belegt	177	„
zurückgesetzt	3	„
von der Polizei bei einer strafbaren Handlung angetroffen	59	„

Vom Werkschutz wurden außerdem 365 Belegschaftsmitglieder und 20 Unternehmerarbeiter wegen kleinerer Vergehen verwarnt.

Ein merkliches Nachlassen der Einbrüche und Diebstähle ist am Ende des Geschäftsjahres zu verzeichnen. Während noch vor der Währungsreform monatlich ca. 200 Werkdiebstähle an der Tagesordnung waren, sanken diese im September 1948 auf 76. Die Belehrungen und Ermahnungen durch den Ausschuß für Werkschutzfragen haben mit dazu beigetragen, daß die Diebstähle und Vergehen immer mehr zurückgegangen sind.

MITTEILUNGEN DES BETRIEBSRATS

Unter dieser Rubrik werden in den Mitteilungsblättern wichtige Bekanntmachungen des Betriebsrats den Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt.

Anträge auf Lohnveränderungen.

In manchen Fällen werden Anträge auf Lohnveränderungen durch die Vertrauensleute in den einzelnen Abteilungen direkt an die Werksleitung gegeben. Wir bitten alle unsere Vertrauensleute, jegliche Lohnveränderung dem zuständigen Betriebsausschußmitglied des Betriebsrats seiner Abteilung zu übergeben. Diese geben sämtliche Anträge an den Vorsitzenden des Betriebsrats, der die weitere Bearbeitung und die Unterrichtung der Werksleitung vornimmt. Wir haben mit der Werksleitung vereinbart, daß in Zukunft nur noch Lohnveränderungen bearbeitet werden, die durch den Vorsitzenden des Betriebsrates vorgelegt werden.

Vertrauensmännerversammlungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß lt. Betriebsratsbeschluß die Vertrauensmännerversammlungen jeweils alle 14 Tage stattfinden sollen. Wir bitten, in den einzelnen Abteilungen für die Einhaltung des Betriebsratsbeschlusses zu sorgen.

Radfahren im Betrieb.

Es ist wiederholt in Bekanntmachungen darauf hingewiesen worden, daß zur Verhütung von Unfällen innerhalb der Werksanlagen das Radfahren verboten ist. Wir machen an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam und bitten alle Kolleginnen und Kollegen im Interesse des Schutzes gegen Unfälle das Radfahren im Betrieb zu unterlassen. Verstöße werden in Zukunft mit unserer ausdrücklichen Billigung geahndet.

Helft Unfälle vermeiden, meldet Unfallquellen!

thyssenkrupp Corporate Archives

RUND UM DAS SOZIALHAUS

Seit Beginn der Entflechtung wurden im Sozialwesen des Werkes viele Neueinrichtungen zum Wohle der Belegschaft geschaffen. Um allen Belegschaftsmitgliedern einen Überblick über die Sozialabteilung zu geben, sei in nachfolgendem kurz auf die Verantwortlichkeit und die Aufgabenstellung der einzelnen Dienststellen verwiesen:

1. Mit der Gesamtleitung beauftragt:	Herr Heidberg
2. Dienststelle Belegschaftsfürsorge:	Herr Nowak
Der Belegschaftsfürsorge unterstehen:	
a) die Fürsorge (4 Fürsorgerinnen, 18 Pflegerinnen)	Frl. Raffauf
b) der Kindergarten	„ „
c) die Handarbeitsschule	„ „
d) die Werksbücherei	„ Diekmann
e) die Versorgung	„ Dickmann/ Herr Röhring
f) Kartei u. Schreibstelle	Frl. Thöne
g) Kohlenplatz	Herr Röhring
3. Dienststelle Kleinwerkstätten	Herren Markant/ Niederhoff
4. Küchenbetriebe und Ledigenheim	Herr E. Retzmann
5. Ärztlicher Dienst und Verbandsstuben	Herr Dr. Sulzbacher
6. Unfallschutz	Herr Hans.
Wer ist zuständig für:	
Lohnsonderzahlungen	Herr Nowak
Erholungsverschickungen	„ „
Jugendlager	„ „
finanz. Beihilfen	Fürsorgerinnen
Darlehn	„
Kindergarten	Frl. Raffauf
Kinderverschickungen	Fürsorgerinnen
Wöchnerinnenfürsorge	„
Pflegerinneneinsatz	„
Säuglingsausstattungen	„
Handarbeitsschule	Frl. Raffauf
Versorgung mit beruf!. Bedarfsgegenständen	Versorgung
Anfertigung von Gebrauchsgegenständen	Kleinwerkstätten
Abgabe von Brennholz	„
Abgabe v. Dachziegeln	„
Abgabe von Hohlblocksteinen	„
Unterhaltungs- und Fachliteratur	Bücherei
Unterbringung von ledigen Arbeitern und Angestellten	Herr E. Retzmann
alle Verpflegungsangelegenheiten	„
ärztliche Betreuung	Werksarzt
Unfallverhütung und eingetretene Unfälle	Herr Hans



Den Kleinen gefällt es gut im Werks-Kindergarten. Presse-Foto Teichmann

UNFALLVERHÜTUNG

Nach einer durch die Verhältnisse erzwungenen Pause hat die Dienststelle Unfallschutz im Jahre 1947, unter Leitung des Unfallbeauftragten Hans, ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Die wichtigste Aufgabe, in Verbindung mit den Unfallvertrauensleuten, ist die, die Belegschaft vor Unfällen und Berufskrankheiten zu schützen. Um die besten Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben zu schaffen, darf es an der Mitarbeit eines jeden Belegschaftsmitgliedes nicht fehlen. Allmonatliche Sitzungen der Unfallvertrauensleute geben Gelegenheit, sich über die entdeckten Unfallquellen auszusprechen, um alsdann die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Nur so, durch engste Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Unfallschutz kann ein guter Erfolg gewährleistet werden. Aber nicht nur Unfallvertrauensmänner, sondern jedes Belegschaftsmitglied müßte sich verpflichtet fühlen, jede, selbst die kleinste Unfallgefahrenstelle sofort seinem nächsten Vorgesetzten zu melden, damit umgehend für Abhilfe gesorgt werden kann.

Im Jahre 1948 waren insgesamt 987 Unfälle zu verzeichnen. Davon waren:

671 leichter Natur,
275 mittlerer Natur,
34 schwerer Natur,
7 mit tödlichem Ausgang.

Diese Unfälle teilen sich wie folgt auf:

a) Unfälle bei normalem Produktionsbetrieb	661
b) Unfälle infolge Reparaturarbeiten	275
c) Unfälle bei Wiederaufbauarbeiten	17
d) Wegeunfälle	34

SÄNGERBUND HÜTTENWERK

Dienst am Arbeitskameraden.
Der „Sängerbund Hüttenwerk" verschönte durch Liedvorträge die Feiern nachstehender Arbeitskameraden, anläßlich ihrer 50-jährigen Dienstjubiläen:
Am 5. 4. 49 Friedrich Lenzen, Vorarbeiter, Maschinenbetrieb 550er Straße,
am 14. 4. 49 Karl Fünter, Lohnbuchhalter, H.V.,
am 24. 5. 49 Peter Staudt, Dolomitarbeiter im Stahlwerk,
am 20. 6. 49 Heinrich Schwane, Oberpförtner, Werkschutz,
am 12. 7. 49 Emil Henrion, Walzendreher N.O.
Ferner brachte eine Abordnung Herrn Direktor Karl Strohmenger am 5. 7. 1949 ein Ständchen zu seinem 50. Geburtstag.

Frohe Sängerfahrt.
Am Himmelfahrtstage, dem 26. 5. 1949, trafen sich die Mitglieder vom „Sängerbund Hüttenwerk" um 9 Uhr am Sandgleis W.O. zu einem Herrenausflug an den schönen Niederrhein. In flotter Fahrt brachte der Werks-Expreß die Unternehmungslustigen zum Hafen Walsum Nach Besichtigung der Hafenanlagen und einer Rundfahrt mit der „Barbara" begann die Wanderung nach Eppinghoven, woselbst für den Tag im Hotel „Jägerhof" Quartier bezogen wurde. Im Anschluß an das gemeinschaftlich eingenommene Mittagessen galt es, die von Gönnern des Vereins mitgegebenen zahlreichen Spenden an den Mann zu bringen. Rege war die Beteiligung am Preiskegeln, Eierlaufen und Ringewerfen, bis es dem bis dahin einsichtigen Wettergott zu bunt wurde und dem Spiel im Freien durch Windstärke 12 mit häufigen Regenschauern ein Ende bereitete. Doch ließen sich die Sänger dadurch nicht beeindrucken. Die Kampfspiele wurden nun in die großen Räume des Lokals verlegt und Eierlaufen und Ringewerfen durch Quartettsingen und Solovorträge ersetzt. Herr Direktor Dr. Graef, Ehrenmitglied des Sängebundes, hatte es sich nicht nehmen lassen, einige Stunden in den Reihen der Sänger zu verleben. Aufs herzlichste durch den Vorsitzenden Bernhard Müller begrüßt, empfing ihn der Chor mit dem Sängergruß „Grüß Gott mit hellem Klang, heil deutschem Wort und Sang".
Zu schnell vergingen die Stunden und es mußte der Rückmarsch zur Abfahrtstelle bewerkstelligt werden. Wohlbehalten kehrten die Ausflügler mit dem Werks-Expreß am späten Abend zum Sandgleis W. O. zurück.

WERKSORCHESTER

Mit Musik geht alles besser . . . .

Nach dem Krieg, Ende 1945, wurde durch Anschlag die Wiedergründung des Werksorchesters bekanntgegeben. Es meldeten sich 14 Werksangehörige Aber schon bald erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 42 Musiker: 12 Erste Geigen, 10 Zweite Geigen, 2 Violen, 2 Celli, 2 Kontrabässe, 2 Flöten, 2 Klarinetten. 1 Fagott, 2 Trompeten, 2 Waldhörner, 3 Posaunen, 1 Pauker, 1 Schlagzeuger. Der Kapellmeister ist auch Werksangehöriger. Die Orchesterproben finden jeden Dienstag im Werksgasthaus um 17.30 Uhr statt.
Am 18. April 1946 konnte das erste Konzert für die Belegschaft stattfinden. Es fand guten Anklang, und so waren auch die folgenden Konzerte rege besucht. Das Bestreben des Werksorchesters ist, den Belegschaftsmitgliedern frohe, sorglose Stunden zu bereiten. Darum wechselt das Programm mit ernsten Darbietungen und frohen Weisen.
Für die kommende Winterarbeit sind vier Instrumentalkonzerte in Aussicht gestellt. Unter dem Motto „Musikalische Kostbarkeiten" wird vor allen Dingen die Kammermusik gepflegt. Zur Fastnachtszeit steigt in jedem Jahr ein Bunter Abend mit namhaften Karnevalisten. Die Werksjugend wird ab und zu mit einem Tanzabend beglückt, der auch immer große Freude auslöst.

WERKSJUGEND

Seit einigen Wochen herrscht am Stausee in Haltern ein buntes Jungenleben.
In großen Zelten werden laufend je 35 junge Werksangehörige für jeweils 10 Tage auf Kosten des Werkes untergebracht.
Die Verpflegung ist ausgezeichnet. Licht, Luft und Wasser, der ungebundene Frohsinn der Jugend schaffen hier die notwendige Entspannung vom schweren Tagewerk in der Hütte.
Gleichzeitig wurde ein Frauenlager an der Ruhr eingerichtet. Auch dort erholen sich unsere werktätigen Frauen rasch und gut

Kuren in Bad Waldliesborn.
Die Werksleitung hat für besonders gesundheitlich gefährdete Belegschaftsmitglieder mit der Kurverwaltung von Bad Waldliesborn bei Lippstadt die Möglichkeit geschaffen, daß in ständigem Wechsel je 10 Belegschaftsmitglieder für 21 Tage dort unter ärztlicher Aufsicht und bei Benutzung aller Kurmöglichkeiten ihren Gesundheitszustand wesentlich verbessern.
Die erste Kur wurde durch 10 Frauen belegt, die nach ihrer Rückkehr über Verpflegung und Unterbringung voll des Lobes waren. Es ist daran gedacht, die Kur für die Zeit über den Winter fortzuführen.

Herausgeber: Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Rhld., Essener Str. 66
Verantwortlich: Direktor Karl Strohmenger, i. o. Firma
Zusammenstellung und Bearbeitung: SoL
Genehmigt vom Wi.-Min. NRW - II/B/4/a vom 2. 8. 1949
Druck:
Vereinigte Verlagsanstalten Oberhausen
Auflage 11 000

thyssenkrupp Corporate Archives